

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr. Dresden, den 6. Oktober 1809.

113.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:

über das Recht.

Es käme also auf eine Probe an, ob nicht eine allgemeinfassliche und richtige Darstellung des Rechtsbegriffs, und seiner hauptsächlichsten Resultate, ihre Leser in Ihren Beiträgen finden möchte. Ich nehme sie aus einem, ungefähr zu eben dem Zwecke, aber für eine dem Buchhandel günstigere Zeit bestimmten, Manuscripte. Man würde sich irren, wenn man eine Darstellung einzelner Rechte erwartete. Dazu wäre ein Buch erforderlich. Der gegenwärtige Zweck kann kein anderer seyn, als eine Anweisung, juridisch richtig zu denken. Ich mache sogleich den Anfang.

Die Auflösung des Rechtsbegriffs in seine Bestandtheile erfordert einige Vorbereitungen, welche den Weg bis dahin erleichtert.

Unsere besten Schriftsteller verwechseln das Adverbium recht, mit dem Substantivum Recht (ein Recht, das Recht), wenn sie z. B. schreiben: der und der behauptet das und das, und er hat Recht, anstatt recht, und eben so: der und der handelte

Unrecht (anstatt unrecht) daß er das und das that. Hier ist überall von einem Rechte, vom Rechtlichen, von einem Unrechte, vom Widerrechtlichen gar nicht die Rede. Man wollte im ersten Falle sagen, seine Behauptung ist gegründet, und im zweiten Falle konnte der Handelnde unrecht thun, daß er das und das that, wenn er schon ein Recht hatte, es zu thun; was in der Folge deutlicher werden wird.

Das Wort RECHT, kommt ohne Zweifel von dem lateinischen Worte rectum, so wie das französische droit, und das italienische dritto von directum, her. Die lebnadelungen, die Kampe's mögen die Frage beantworten, was für ein eigenthümliches Wort unsre Ursprache für jenes, erst aus der lateinischen Sprache aufgenommene, Wort gehabt habe. Denn den Begriff mußten unsre Vorfahren, die aborigines des Tacitus, schon vor ihrer Bekanntschaft mit den Römern haben.

Wenn bei diesen die erste und eigentliche Bedeutung der Worte: rectum und directum, wie immer, die sinnliche war, und das andeutete, was gerade, im Gegensatz des Krümmen, und Schiefen ist, so

XXXX

war die zweite Bedeutung, die nun die erste des, in die teutsche Sprache aufgenommenen, Wortes recht wurde, die, was so ist, wie es seyn soll. Das Gerade ist nämlich gewöhnlicher als das Krumme, und Schiefe, so wie es seyn soll. Allerdings kann auch Etwas krumm, oder schief seyn müssen, um so zu seyn, wie es seyn soll. Dann ist auch das Krumme, oder Schiefe recht, aber schon in einer, von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes entfernten, Bedeutung.

Von dem, was so ist, wie es seyn soll, sage ich, es sey recht. So seyn, wie es seyn soll, heißt zu einer gewissen Norm angemessen, einer gewissen Vorschrift gemäß, seyn. So mannigfaltig diese Normen sind, so mannigfaltig sind die Arten dessen, was so ist, wie es seyn soll, dessen, was recht ist. So wie das Bleiloß, die Wasserwage, das Richtscheit, oder die Richtschnur, für das Gerade, das Winkelmaaß mit beweglichen Schenkeln für das Schiefe, die Chablone für das Krumme, das Modell für jede hervorzubringende Form die technische Norm ist, so gibt es auch unkörperliche Normen, und Angemessenheit zu denselben. Wenn ich sage, ich habe recht, Sie haben unrecht, so sage ich: was ich behaupte, ist den Gesetzen der Sinne, des Denkens, des Urtheilens, des Schließens angemessen, das ist, der Wahrheit gemäß, und, was Sie behaupten, ist es nicht. Die Gesetze für die Rechttheit, oder Richtigkeit der Gedanken, diese mögen nun in Anschauungen, Begriffen, oder Behauptungen bestehen, kann man die spekulative Norm nennen. Sie ist es für diejenige Rechttheit, die Wahrheit heißt. Es gibt aber auch Arten von Rechts-

heit, welche praktisch sind, das ist, Handlungen und Unterlassungen betreffen. Um sagen zu können, eine Handlung, oder Unterlassung sey recht, oder unrecht, sey so, oder nicht so, wie sie seyn soll, beziehet man sich ebenfalls auf eine Norm, mit der man sie vergleicht. Diese praktische Norm ist nun entweder willkürlich, oder notwendig, nachdem nämlich Etwas so ist, wie irgend ein Wille willkürlich will, oder so ist, wie es notwendig seyn soll. Die erste Art praktischer Norm und Rechttheit ist subjektiv, die zweite objektiv, weil jene nur von dem zufälligen Willen eines Individui, eines Subjekts abhängt, diese aber allgemein für Jedermann die nämliche ist.

Wenn der Meister zum Lehrpurschen sagt: du hast es nicht recht gemacht, so will er sagen, du hast es nicht nach der Anweisung gemacht, die ich dir gegeben habe, nicht so, wie ich will, daß es seyn soll. Wenn ich sage: es ist mir gerade recht, was er gethan hat, so sage ich: was er gethan hat, ist gerade so, wie ich wolite. Hier ist überall der bloße subjektive Wille irgend Jemandes, seine Willkühr, die Norm, nach der die Rechttheit, oder Nicht-Rechttheit einer Handlung, oder Unterlassung beurtheilt wird.

Von der subjektiven praktischen, spekulativen und technischen Rechttheit ist die objektive praktische Rechttheit darin verschieden, daß diese eine ganz andere Norm, als jene, hat, welche notwendig und allgemein für die Handlungen, und Unterlassungen gilt, ob sie schon mit jenen darin, daß sie überhaupt eine Norm, so gut wie jene, hat, und mit der spekulativen darin übereinkommt, daß auch diese mit

Nothwendigkeit und Allgemeinheit, wiewohl nicht für Handlungen und Unterlassungen, sondern für das, was wahr oder nicht wahr ist, hat.

Wenn ich sage: es ist doch nicht recht, daß der und der das und das gethan hat, so habe ich eine Norm im Sinne, an welche ich seine Handlung halte, nach welcher ich sie beurtheile, die gar nicht willkürlich ist, nicht auf dem Willen des Handelnden, noch lediglich irgend Jemandes beruht, sondern für alle Handlungen der Art an allen Orten, und zu allen Zeiten, gilt. Das Erkenntnißvermögen für diese allgemeine und folglich nothwendige Norm aller Handlungen, und Unterlassungen ist die Vernunft, die man, in so fern sie hier das Thun, oder Lassen zum Gegenstande hat, die praktische Vernunft nennt, um sie in ihrer dießfälligen Operation von einer andern zu unterscheiden, da sie sich mit dem Seyn und Nicht Seyn der Dinge beschäftigt, in welchem Bezuge man sie die spekulative Vernunft nennt, ohnerachtet es an sich die nähmliche Vernunft ist.

Die objektive Norm, von der ich hier rede, ist nun eine vernunftliche, weil sie in der Vernunft gegründet ist, aber dabei eine praktische Norm, weil sie den Handlungen, und Unterlassungen gegeben ist, anstatt daß die spekulativ-vernunftliche Norm, ob sie gleich auch objektiv ist, dem Denken, Urtheilen, und Schließen über das, was ist, oder nicht ist, was wahr, oder nicht wahr ist, gegeben ist.

Die vernunftlich-praktische Norm der Rechtheit, oder, die Norm, welche die Vernunft für die Rechtheit der Handlungen, und Unterlassungen enthält,

heißt das Sittengesetz. Dieses gibt an, was für Handlungen, oder Unterlassungen vernunftlich recht, oder unrecht sind, oder mit andern Worten, welche Handlungen und Unterlassungen so sind, wie sie nach der Vernunft seyn sollen.

Das Sittengesetz, und so auch die sittliche Rechtheit, oder Sittlichkeit, ist aber entweder ethisch, oder juridisch. Und nun sind wir bei dem Gegenstande, den ich am Eingange angekündigt habe.

So wie die Angemessenheit einer Handlung, oder Unterlassung, zu dem ethischen Sittengesetze Moralität heißt, so heißt die Angemessenheit einer Handlung, oder Unterlassung, zu dem juridischen Sittengesetze Rechtlichkeit.

Man lasse sich die wenigen Kunstwörter, ohne welche man verschiedene Begriffe nicht wohl festhalten, und mit einander vergleichen kann, nicht abschrecken, dem Folgenden seine Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird von denselben wenig mehr die Rede seyn.

Den Weg zu der Auflösung des Begriffs von Rechtlichkeit, und Widerrechtlichkeit, von Recht, und Unrecht, von Gerechtigkeit, und Ungerechtigkeit, wird uns eine Vergleichung des ethischen, und juridischen Sittengesetzes bahnen.

Veiderlei Gesetz legt dem Menschen Verbindlichkeiten auf, das ist, die Nothwendigkeit, so und so zu handeln, oder nicht zu handeln, wenn der Mensch anders in den, von ihm abhängenden, Veränderungen seines Zustandes eben so vernunftlich seyn will, als er seinem natürlichen Zustande nach vernunftlich ist.

Die Verbindlichkeit, welche das ethische

Eittengesetz auflegt, heißt Pflicht. Diesejenige Verbindlichkeit, welche das juridische Eittengesetz auflegt, heißt Schuldigkeit, oder auch Rechtsverbindlichkeit.

Pflicht und Schuldigkeit haben das mit einander gemein, daß sie eine gemeinschaftliche Quelle haben, welche die Vernunft ist. Dennoch sind sie im übrigen wesentlich unterschieden.

Derjenige Unterschied, welchen wir hier brauchen, um der Entwicklung des Rechtsbegriffs näher zu rücken, besteht darin, daß die Schuldigkeit dem Rechte eines Andern,

als des Beschuldigten, die Pflicht aber Niemandes Rechte, entspricht.

Es ist Pflicht, dankbar gegen den Wohlthäter zu seyn. Aber dieser hat kein Recht, von dem Verpflichteten, den Dank zu fordern. Denn, wie gesagt, die Pflicht entspricht keinem Rechte, sonst wäre sie Schuldigkeit, was sie eben nicht ist.

Im Gegentheile hat ein Contrahent das Recht, von dem andern die Erfüllung des Contractes zu fordern. Denn diesem liegt das, als Schuldigkeit, ob.

(Die Fortsetzung folgt.)

N o t i z e n.

Die Chocoladenmacher in Barcelona haben eine, nur in Spanien übliche, Methode, die Chokolade zu reiben. Man bedient sich dazu keiner platten horizontalen Tafel, sondern sie ist krumm, wie das Segment eines hohlen Cylinders, und abwärts gegen den Horizont gestellt. Der Arbeiter kniet hinter derselben, und beugt sich darüber mit einer Walze von Granit, die etwas länger als die Breite der Tafel ist. Er reibt die Chokolade mit beiden Händen, und drückt, die Arme anstrengend, zugleich mit der ganzen Last seines Körpers darauf. Dieser Mann geht von Haus zu Haus, weil Jeder gern die Chokolade in seinem eigenen Hause reiben läßt. Für den Verkauf auf dem Markte bedient man einer geschwindern Methode. Fünf Walzen oder Rollen von polirtem Stahl sind in einen Rahmen gefaßt, welche wie die Speichen eines Rades, oder Halbmesser eines Zirkeis aussehn, sich aber um ihre eigene Achse drehen. Sie sind zwischen zwei Mühlsteine gestellt, wovon der eine unbeweglich ist, der andre aber mit zwei andern Mühlen durch ein unten befindliches Rammrad

in Bewegung gesetzt wird, das ein Maulesel auf die gewöhnliche Weise dreht. Die Cacaobohnen fallen durch Trichter und füllen die Mühlen an.

Ein Mittel wider körperlichen Brandschaden, er sey so gefährlich, als er wolle, ist die Rinde oder Borke von kiefernem Holze, und zwar von den untersten Stamm-Scheiten, welche man auf einem Reibeisen zu feinem Pulver reibt. Mit diesem bestreuet man den Schaden zwei Quersfinger dick, und bindet ein Tuch darüber, welches 12 und mehr Stunden liegen bleibt. Das Pulver zieht alle Hitze heraus, nur muß vorher nichts anders auf den Schaden gebracht worden seyn. Sollte hierauf noch eine Blase zurückbleiben, welches selten der Fall ist, wenn nemlich das Pulver stark genug aufgestreut worden, so darf man nur folgende Salbe brauchen: 2 Löffel gutes frisches Baumöhl, 2 Löffel gute frische Sahne, und das Weiße von einem Ei, alles wohl unter einander gerührt, bis es zu einer Salbe wird, auf ein feines Lappchen gestrichen, und täglich 2mal erneuert.